

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, lieber Leser!

Dem Richter obliegt, wenn Beratung und Hilfen scheitern, bei familiären Konflikten und in den Fällen des Kinderschutzes am Ende eines gerichtlichen Verfahrens die Letztentscheidungskompetenz. Er befindet über das Kindeswohl und damit darüber, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht oder ob das Wohl des Kindes gefährdet ist und welche Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefährdung geeignet, erforderlich und angemessen sind. Wie wird der Richter auf diese verantwortungsvolle Aufgabe vorbereitet?

Voraussetzung für eine Tätigkeit als Richter ist der Erwerb der Befähigung zum Richteramt. Diese erlangt man formal durch das Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens, der Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes und dem Bestehen des zweiten juristischen Staatsexamens. Ein langer und schwieriger Weg, zumal eine realistische Chance auf eine erfolgreiche Bewerbung für den Richterdienst nur dann besteht, wenn der Bewerber in beiden Examen zu den besten Absolventen seines Jahrgangs gehört hat. Als (weitere) Voraussetzung für die Tätigkeit als Familienrichter verlangt das Gesetz lediglich, dass ein Richter ein Jahr lang eine andere richterliche Tätigkeit ausgeübt hat. Damit ist gewährleistet, dass jedenfalls nur hervorragende Juristen mit einer gewissen Berufserfahrung als Familienrichter arbeiten dürfen. Dies kann jedoch nicht genügen.

Denn folgendes (erdachtes) Beispiel eines richterlichen Lebenslaufes findet sich – so oder ähnlich – nicht selten in der Justiz: Das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Schwerpunkt Gesellschaftsrecht schließt der Student als einer der Besten seines Jahrgangs ab, eine Familienrechtsvorlesung hat er nicht besucht. Für das Examen bereitet er sich intensiv mit einem Repetitor vor, ihm wird erklärt, dass lediglich die Grundzüge der elterlichen Sorge überhaupt geprüft werden können, was nur sehr selten der Fall ist. Das anschließende Referendariat absolviert er bei einer engagierten Richterin am Landgericht, die sich ausschließlich mit Handelsachen befasst, bei einem Staatsanwalt mit der Sonderzuständigkeit „Organisierte Kriminalität“ und in einer großen Rechtsanwaltskanzlei, die vornehmlich große Unternehmen in Wirtschaftsstreitigkeiten vertritt. Zum Abschluss seines Referendariats verbringt er noch mehrere Monate im Ausland bei einer Dependence dieser Kanzlei. Es reift in ihm der Entschluss, sein Leben nicht als Rechtsanwalt, sondern als Richter zu verbringen. Im zweiten juristischen Staatsexamen erzielt er ebenfalls eine hervorragende Note. Er wird sofort als Richter eingestellt und verbringt das erste Jahr seiner Berufstätigkeit in der Mietabteilung des Amtsgerichts. Das Präsidium des Amtsgerichts beschließt sodann, ihn künftig als Familienrichter einzusetzen. Da er offen für jegliche richterliche Tätigkeit ist und in seiner Ausbildung und in den Gesprächen mit der Justizverwaltung gelernt hat, dass ein Richter für jedes Rechtsgebiet qualifiziert ist, stellt er sich der Herausforderung. (Grund-)Kenntnisse etwa über die Bedeutung der sozialen Elternschaft, Anhörung von (traumatisierten) Kindern, Verhandlungsführung in Kindersachen bei hochemotionalen Elternteilen oder das Erkennen von Misshandlungsverletzungen bzw. ein entsprechendes Problembewusstsein auf diesen Feldern hat er nicht. Er besucht Fortbildungsveranstaltungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, sein besonderes Interesse gilt hier aber dem Unterhaltsrecht und dem Versorgungsausgleich, da hier auch stetig neue schwierige und spannende Rechtsfragen auftauchen. Sind Sie skeptisch geworden? Ministerien, Landesjustizverwaltungen und Gerichtspräsidien sind es viel zu häufig nicht.

Hier hilft es nicht weiter, sich mit dem Gedanken zu beruhigen, dass Jugendamt und Sachverständige gegebenenfalls außerjuristische Fachkompetenz in das Verfahren einbringen, denn dies kompensiert zum einen nicht die Gefahren von Unzulänglichkeiten in der Verhandlungs- und Gesprächsführung. Zum anderen ist es auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts von besonderer Bedeutung, nicht durch Zeitablauf Fakten zu schaffen. Insbesondere die Einholung von Gutachten braucht in der Praxis so viel Zeit, dass Fakten geschaffen werden können, die ohne Schädigungen des Kindes nicht oder nur schwer rückgängig zu machen sind. Unbeschadet dessen wurde schließlich zu Recht eine Diskussion über Standards und Qualität von Gutachten in Kindschaftsachen angestoßen. Umso mehr braucht es – nicht nur in den Amtsgerichten, sondern in allen Instanzen – den problembewussten sowie gut aus- und fortgebildeten Familienrichter, der auch die Grenzen der eigenen Professionalität erkennt.

Wir brauchen daher dringend (wieder) eine Diskussion über die juristische Ausbildung auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts, die Eingangsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Familienrichter bzw. für Beförderungssämter sowie eine Veränderung der Aus- und Fortbildungsanreize hinsichtlich der Tätigkeit als Familienrichter.

Ihr



Stefan Heilmann





Aktuelle Notizen	265
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Werner Dürbeck</i>	
Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einreise unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	266
<i>Peter Schruth</i>	
„Zivilgesellschaftliches Agenda Setting“ am Beispiel der ehemaligen Heimkinder	273
<i>Reinhard J. Wabnitz</i>	
Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung	277
Rechtsprechung	
Sorgerechtsentzug im einstweiligen Anordnungsverfahren	
BVerfG, Beschl. v. 07.04.2014 – 1 BvR 3121/13	281
Eignung des Verfahrensbeistandes	
KG, Beschl. v. 19.02.2014 – 17 UF 5/14	285
Aufhebung der Bestellung des Verfahrensbeistandes bei Anwaltsbestellung	
OLG Stuttgart, Beschl. v. 17.01.2014 – 11 WF 271/13	289
Beschwerdeberechtigung des Vormundes gegen die Bestellung eines anderen Vormundes	
OLG Hamburg, Beschl. v. 03.03.2014 – 7 UF 150/13	290
Religiöse Erziehung eines Pflegekindes	
OLG Koblenz, Beschl. v. 23.10.2013 – 13 UF 581/13	291
Zeitlich unbeschränkte Verbleibsanordnung	
OLG Frankfurt, Beschl. v. 03.04.2014 – 5 UF 345/13	292
Örtliche Zuständigkeit bei beabsichtigtem dauerhaften Verbleib am neuen Aufenthaltsort	
OLG Dresden, Beschl. v. 13.03.2014 – 21 WF 30/14	295
Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Status der Pflegeperson	
VGH München, Beschl. v. 23.04.2014 – 12 ZB 13.2586	297
Verbandsinformationen	299
Rezension/Termine/Vorschau	303
Impressum	276

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Roßwein
Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth
Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

www.zkj-online.de 

Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort